



Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 669466 / 2021

2. Umfang der Umweltinspektion

2.1 Inhaltlicher Umfang der Umweltinspektion Umweltmedien / Rechtsbereiche

A) Wasserrecht

Eigenbedarfstankstelle, Sickerwasserableitung und -sammlung, Umgang und Lagerung mit wassergefährdenden Stoffen

B) Abfallrecht

Abfallregister, Bioabfallverordnung, Gewerbeabfallverordnung

C) Immissionsschutzrecht

TA Luft

D) Sonstiges

sämtliche umweltrechtliche Genehmigungsbescheide zur Betriebsanlage

2.2 Räumlicher Umfang der Umweltinspektion:

Gebäude / Anlage: Gegenstand der Inspektion

Eingangslager, Kompostierungsbereich, Werkstatt, Eigenbedarfstankstelle, Lager für wassergefährdende Stoffe, Sickerwassersystem, Gasbrunnen, Lager für Abfälle nach der GewAbfV

3. Ergebnisse der Umweltinspektion:

Ergebnis der Umweltinspektion

Keine Mängel

Geringfügige Mängel

Erhebliche Mängel

Schwerwiegende Mängel

Beschreibung der Mängel:

1. Fehlende Abdeckung der Mieten der Rottephase 1 nach den Nebenbestimmungen in der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG und TA Luft (erheblich).

2. Kein Aufsetzen der Mieten auf einen Sockel aus Strukturmaterial nach den Nebenbestimmungen in der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG (geringfügig)

3. Kein Deckelcontainer für Altmetall nach den Nebenbestimmungen der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG (geringfügig)

4. Fehlende Dokumentation für neue AwSV-Anlagen nach § 43 AwSV (geringfügig)

5. Überarbeitung von fehlerhaften Dokumentationen nach § 43 AwSV (geringfügig)

6. Fehlende Betriebsanweisungen/Merkblätter nach § 44 AwSV (geringfügig)

7. Fehlender Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 42 AwSV oder ein Antrag auf Absehen von der Pflicht der Eignungsfeststellung nach § 41 Abs. 2 AwSV (geringfügig)

8. Fehlende Sachverständigenprüfung nach § 46 AwSV (geringfügig)



Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 669466 / 2021

Veranlasste Maßnahmen:

Revisionsschreiben

Erfolgte Mängelbeseitigung:

Mängelbeseitigung ist erfolgt

4. Erläuterungen

Die Umweltbehörden sind durch den Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.09.2021 verpflichtet, bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durchzuführen.

Im Rahmen der Umweltinspektion wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaforderungen an betriebliche Tätigkeiten gezielt überprüft. Im Inspektionsbericht werden der Umfang der im Rahmen der Inspektion durchgeführten Überprüfungen sowie die festgestellten Ergebnisse wiedergegeben.

Die Ergebnisse der Umweltinspektionen werden wie folgt bewertet:

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die **augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend.

Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die **zu Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern.

Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu **akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern.

Ggf. ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen.